

Satzung
des
Frechener Schwimm-Verein e.V.



März 2024

Inhaltsverzeichnis

§ 1 NAME UND SITZ.....	3
§ 2 ZWECK	3
§ 3 GESCHÄFTSJAHR.....	3
§ 4 GRUNDSÄTZE DER TÄTIGKEIT	4
§ 5 MITGLIEDSCHAFT.....	4
§ 6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT	5
§ 7 BEITRÄGE.....	6
§ 8 AUSÜBUNG DER MITGLIEDSCHAFT	6
§ 9 ORDNUNGSGEWALT DES VEREINS.....	7
§ 10 VEREINSORGANE	7
§ 11 MITGLIEDERVERSAMMLUNG	8
§ 12 AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG	9
§ 13 VORSTAND	10
§ 14 JUGEND	11
§ 15 ÄLTESTENRAT	11
§ 16 KASSENPRÜFER.....	11
§ 17 VEREINSORDNUNGEN.....	11
§ 18 HAFTUNG DES VEREINS	12
§ 19 DATENSCHUTZ IM VEREIN.....	12
§ 20 AUFLÖSUNG.....	13
§ 21 GÜLTIGKEIT DIESER SATZUNG.....	13

SATZUNG

des Frechener Schwimm-Verein e. V., vormals DJK Viktoria 1954 Schwimmabteilung

§ 1 Name und Sitz

- 1) Der am 18. Mai 1972 in Frechen gegründete Verein, als Nachfolger der 1954 gegründeten DJK Viktoria 1954 Schwimmabteilung, führt den Namen „Frechener Schwimm-Verein e. V., vormals DJK Viktoria 1954 – Schwimmabteilung“.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Frechen; die Vereinsfarben sind blau / gold.
- 3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln unter der Nr. VR 100390 eingetragen.

§ 2 Zweck

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ gemäß der Abgabenordnung.
- 2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Schwimm- und Wassersports, sowie der Jugendarbeit.
- 3) Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Förderung und Durchführung des Leistungssports im Schwimmen, Wasserspringen, Wasserball und Synchronschwimmen im Verein,
 - Förderung und Durchführung fachlicher Angebote im Breitensport, im gesundheitsorientierten Sport sowie die Förderung des Schwimmsports in Kindergarten, Schule und Verein,
 - Pflege und Förderung nationaler und internationaler Beziehungen im Sport und Besuche von Wettkämpfen und Veranstaltungen,
 - die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Übungsleitern, Trainern sowie Kampfrichtern für den Verein,
 - Pflege und Förderung der Jugendarbeit im Verein.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- 4) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Grundsätze der Tätigkeit

- 1) Der Verein ist in religiöser, weltanschaulicher, ethnischer und parteipolitischer Hinsicht neutral. Er bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Lebensordnung, zum Grundgesetz und seiner Gesetze und setzt sich ein für Mitbestimmung, Mitverantwortung, Gleichberechtigung der Geschlechter sowie Menschen mit und ohne Handicap und Chancengleichheit der Menschen.
- 2) Er tritt ein für die Menschenrechte und für Toleranz im Hinblick auf Religion, Weltanschauung und Herkunft. Er fördert Integration und Inklusion im Sport.
- 3) Er setzt sich ein für manipulationsfreien Sport und für die Erziehung zu Fair Play und Respekt ein. Er erkennt die gültigen Regeln der Nationalen-Doping Agentur Deutschland (NADA) an.
- 4) Er tritt rassistischen, verfassungsfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen.
- 5) Kinder und Jugendliche zu schützen, zu fördern und zu beteiligen, sowie die dafür notwendigen Rahmenbedingungen zu schaffen, sind die maßgeblichen Aufgaben für einen gewaltfreien Sport. Der Verein entwickelt ein Konzept zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen zu deren Schutz vor Gewalt, wendet dieses an, überprüft die Wirksamkeit kontinuierlich und passt es an.

§ 5 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein Aufnahmeantrag in Textform an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen
- 3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine Aufnahmebestätigung.
- 4) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein vereinsinternes Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
- 5) Minderjährige bedürfen der Genehmigung eines gesetzlichen Vertreters in Textform. Ordentliche Mitglieder sind alle Erwachsenen. Jugendliche Mitglieder sind alle bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
- 6) Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder den Inhalt der Satzung und der sonstigen Vereinsordnungen an. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

- 7) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung ihres Namens und/oder ihrer Adressdaten unverzüglich zu informieren.
- 8) Sofern in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, können Vorstand und Mitglieder sämtliche Erklärungen und alle sonstige Kommunikation neben der Schrift- auch in Textform per E-Mail abgeben. Erklärungen und Kommunikation der Mitglieder per E-Mail an den Verein und/oder den Vorstand können wirksam nur an die auf der Vereinshomepage genannten E-Mailadressen oder das Kontaktformular des Vorstands oder der Geschäftsstelle erfolgen.
- 9) Personen, die sich um die Sache des Vereins verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die Rechtsstellung ordentlicher Mitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.
- 10) Der Verein ist Mitglied im Schwimmverband NRW e.V., Kreissportbund Rhein-Erft e.V., Stadtsportverband Frechen und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Gesamtvorstand über den Eintritt in Bünde, Verbände und Organisationen und über den Austritt beschließen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet
 - durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
 - durch Ausschluss aus dem Verein;
 - durch Streichung aus der Mitgliederliste;
 - durch Tod;
 - durch Auflösung des Vereins;
 - durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen.
- 2) Der Austritt eines Mitglieds kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen und ist dem Vorstand spätestens drei Monate vorher durch schriftliche Erklärung anzuzeigen.
- 3) Ein Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - trotz schriftlicher Aufforderung seinen Zahlungspflichten nicht nachkommt;
 - grobe Verstöße gegen die Satzung oder Ordnungen schuldhaft begeht;
 - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt.
- 4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- 5) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist

vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.

- 6) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- 7) Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- 8) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
- 9) Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- 10) Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
- 11) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf anteilige Rückzahlung überzahlter Beiträge oder Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen zu.

§ 7 Beiträge

- 1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Es können zusätzlich Aufnahmegebühren, Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden. Für unterschiedliche Mitgliedergruppen können unterschiedliche Beiträge festgesetzt werden.
- 2) Die Höhe des Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag ist bis zum 01. März des Geschäftsjahres zu leisten oder beim Eintritt in den Verein während des Kalenderjahres innerhalb von vier Wochen ab Eintritt. Bei Eintritt ab dem 01. Juli ist nur für dieses Jahr dann der hälftige Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Über die Erhebung und die Höhe von Gebühren für besondere Leistungen entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
- 3) Fällige Beitrags- und Gebührenforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- 4) Der Beitrag kann in begründeten Fällen durch den Vorstand gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.

§ 8 Ausübung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitglieder nehmen am Vereinsleben im Rahmen der Satzung teil.
- 2) Die ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.

- 3) Jugendliche haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Das Stimmrecht kann jedoch in der Jugendversammlung im vollen Umfang ausgeübt werden.

§ 9 Ordnungsgewalt des Vereins

- 1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.
- 2) Verbandsstreitigkeiten werden nach Maßgabe der Rechtsordnung des DSV (Deutscher Schwimmverband) durch ein Schiedsgericht geregelt. Die Rechtsordnung ist Teil dieser Satzung. Der Schiedsgerichtsbarkeit ist insoweit auch jedes Mitglied unterworfen, sofern es sich nicht um lediglich vereinsinterne Angelegenheiten handelt.
- 3) Für den Fall eines Verstoßes eines Mitgliedes gegen die Vorschriften des Deutschen Schwimmverbands (DSV), des Schwimmverbands Nordrhein Westfalen (SVNRW), des Schwimmbezirks Mittelrhein (SBM) und des Kreis-Schwimmverbands Rhein-Erft (KSV) überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf den DSV bzw. den Schwimmbezirk Mittelrhein.

§ 10 Vereinsorgane

- 1) Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung,
 - der Vorstand,
 - die Jugendversammlung
 - die Beiräte.
- 2) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 3) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden können. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- 4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- 5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt,

wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 11 Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt. Sie sollte jeweils bis zum 30. Juni durchgeführt werden.
- 3) Zur Mitgliederversammlung lädt der Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Tagungsortes mindestens 2 Wochen vorher in Textform ein. Die Frist beginnt am Tage der Versendung der Einladung. Eine schriftliche Einladung erfolgt an die von dem Mitglied zuletzt schriftlich mitgeteilte Adresse, eine Einladung per E-Mail erfolgt in Textform an die von dem Mitglied zuletzt mitgeteilte E-Mail-Adresse. Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest.
- 4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Diese stellt der Sitzungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung fest.
- 5) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Ist kein Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstands anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
- 6) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Bei Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird das Stimmrecht von den Erziehungsberechtigten ausgeübt. Pro Kind kann von den Erziehungsberechtigten nur eine Stimme abgegeben werden. Jede juristische Person als Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Wählbar ist jedes voll geschäftsfähige Mitglied mit Eintritt der Volljährigkeit.
- 7) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
- 8) Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Satzungsänderung ist unzulässig, soweit dadurch die Gemeinnützigkeit des Vereinszweckes beeinträchtigt wird.
- 9) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand jederzeit einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Falle hat die Einladung ebenfalls mit Bekanntgabe der Tagesordnung 2 Wochen vorher zu erfolgen.

- 10) Über die Beschlüsse einer Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 11) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform unter Angabe des Namens beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Anträge auf Satzungsänderung und Änderung des Vereinszwecks sind den Mitgliedern nach Ablauf der Antragsfrist zu übersenden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- 12) Der Vorstand ist berechtigt, Mitgliedern die Stimmabgabe ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form vor der Versammlung oder auf elektronischem Weg vor oder während der Versammlung zu ermöglichen.
- 13) Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die Teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen.
- 14) Die Mitglieder können Beschlüsse auch ohne Mitgliederversammlung auf schriftlichem oder elektronischem Weg fassen (Umlaufverfahren), wenn sämtliche Mitglieder am Umlaufverfahren beteiligt wurden. Die Durchführung des Umlaufverfahrens und den Verfahrensablauf legt der Vorstand fest. Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist wirksam, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme innerhalb einer durch den Vorstand bestimmten Frist in Textform abgegeben hat. Ungültige Stimmen gelten im Umlaufverfahren als abgegebene Stimmen und als Enthaltung. Das Beschlussergebnis des Umlaufverfahrens ist durch den Vorstand den Mitgliedern innerhalb von 14 Tagen nach Fristablauf bekannt zu geben. Unwirksame Umlaufverfahren können – auch mehrfach – wiederholt werden.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Vereinsaufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben nicht gemäß dieser Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen sind. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands;
- Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts,
- Entlastung des Vorstandes,
- Wahl und Abberufung des Vorstandes,
- Wahl der Kassenprüfer,
- Wahl des Ältestenrates,
- Bestätigung der Beiräte und des durch die Jugendversammlung gewählten Jugendleiters,

- Beschlussfassung über vorliegende Anträge und Festsetzung des Mitgliedsbeitrages, der Aufnahmegebühr, Umlagen,
- Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins,
- Beschlussfassung über Beschwerden bei Vereinsausschlüssen oder Vereinsstrafen.

§ 13 Vorstand

- 1) Der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB besteht mindestens aus drei Mitgliedern. Mitglieder des BGB Vorstandes sind immer der 1. und der 2. Vorsitzende und der Finanzverwalter (Kassenwart). Über die weitere interne Aufgabenverteilung entscheidet der Vorstand.
- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende oder der Finanzverwalter, gemeinschaftlich vertreten. Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln.
- 3) Aufgabe des Vorstands ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Über die Einnahmen und Ausgaben führt der Finanzverwalter (Kassenwart) Buch.
- 4) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen den Vereinsmitgliedern in geeigneter Form spätestens in der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
- 5) Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
- 6) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die einzuberufen sind, so oft die Lage der Geschäfte dies erfordert oder ein Mitglied des Vorstands es beantragt. Über die Ergebnisse der Vorstandssitzungen wird Protokoll geführt.
- 7) Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Sitzung des Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der jeweils im Amt befindlichen Mitglieder anwesend sind.
- 8) Der Vorstand kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefon- oder Videokonferenz fassen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per E-Mail oder Telefon- bzw. Videokonferenz mitwirken.

In Telefon- oder Videokonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per E-Mail gefasste Beschlüsse sind zu archivieren.

- 9) Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen und vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Eine Abschrift des Protokolls ist allen Vorstandsmitgliedern zur Verfügung zu stellen.

§ 14 Jugend

- 1) Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
- 2) Von der Jugendversammlung wird ein Jugendleiter als beratendes, nicht stimmberechtigtes Vorstandsmitglied gewählt. Die Jugendversammlung ist analog der Regelungen der Mitgliederversammlung abzuhalten. Sie kann sich eine Jugendordnung geben, die der Genehmigung des Vorstandes bedarf..
- 3) Die Vorstandsmitglieder können an der Jugendversammlung teilnehmen.

§ 15 Ältestenrat

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt den Ältestenrat. Ihm gehören mindestens 3 Mitglieder an, die nicht im Vorstand vertreten sind. Der Ältestenrat hat u. a. vermittelnde Tätigkeiten bei Disziplinarfällen.
- 2) Die Vorstandsmitglieder können an den Beiratssitzungen teilnehmen und sind von den Beiräten entsprechend zu laden.

§ 16 Kassenprüfer

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- 2) Die Amtszeit der Kassenprüfer und des Ersatzkassenprüfers entspricht der des Vorstands. Die Wiederwahl ist zulässig.
- 3) Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen eines Geschäftsjahres. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Aufgaben. Über das Ergebnis erstatten sie der Mitgliederversammlung einen Bericht.

§ 17 Vereinsordnungen

Der Vorstand ist ermächtigt, durch Beschluss folgende Ordnungen zu erlassen:

- Beitragsordnung;
- Finanzordnung;
- Geschäftsordnung;

- Jugendordnung.

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 18 Haftung des Vereins

- 1) Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne das Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
- 2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 19 Datenschutz im Verein

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- 2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- 3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 20 Auflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und der 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandenes Vereinsvermögen an die Stadt Frechen.
- 4) Die Stadt Frechen hat das ihr übertragene Vermögen zwei jahrelang zur Verfügung eines Nachfolgevereins des Frechener Schwimm-Vereins zu halten.
- 5) Sollte sich kein Nachfolgeverein gründen, kann die Stadt Frechen nach Ablauf der Frist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Wassersports über das Vermögen verfügen.

§ 21 Gültigkeit dieser Satzung

- 1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am XXXXX beschlossen.
- 2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

(Frechen, den xxxxx)

1. Vorsitzender
der

Dieter Wüst

2. Vorsitzender

Dr. Ulrich Saerbeck

Zweiter 2. Vorsitzender

N.N.

Finanzverwalter (Kassenwart)

Ralf Diegel

Vorstand

Susanne Teichert

Vorstand

Ingrid Dommeleers

Vorstand

N.N.

Vorstand

N.N.

Vorstand

N.N.

Vorstand

Christoph Gerhards